

SPD-Stadtratsfraktion Augsburg · Rathausplatz 2 · 86150 Augsburg

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dr. Kurt Gribl  
Rathausplatz 1

86150 Augsburg

Augsburg, den 27.10.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
die SPD-Stadtratsfraktion stellt folgenden

### **Antrag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Grab- sowie Friedhofsunterhaltsgebühren künftig jährlich dem Erwerber der Ruhestätte in Rechnung zu stellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) entsprechend Ziffer 1 des Antrages zu ändern.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Beschlussvorlage für den Umweltausschuss auszuarbeiten.

### **Begründung:**

Wenn ein Todesfall in einer Familie, bei Angehörigen eintritt, gibt es für die Trauernden plötzlich viel zu organisieren. Viele der Angehörigen sind überrascht, wie teuer eine Bestattung ist. Neben den Kosten für den Bestattungsdienst sind Kosten für den Steinmetz, Floristen, Trauerredner, ggf. Kirche, der Todesanzeige sowie die Friedhofsgebühren zu tragen.

Eine Erdbestattung kostet im Durchschnitt beim städtischen Bestattungsdienst zwischen 4.500 und 5.000 €. Eine Feuerbestattung zwischen 3.000 und 3.500 €. In diesen Kosten sind

die Grabgebühren und die Friedhofsunterhaltsgebühren der städtischen Friedhöfe einberechnet (Bei privaten Bestattern sind diese Kosten exklusive).  
Es fallen zu den genannten Kosten jedoch noch weitere Kosten an, die von der städtischen Friedhofsverwaltung im Voraus verlangt werden.

Die städtische Friedhofssatzung regelt unter § 7, dass die Ruhezeiten für Leichen sowie für Aschen 15 Jahre, für Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr jedoch 6 Jahre beträgt.

Demnach stellt die städtische Friedhofsverwaltung an die Angehörigen die Forderung, dass die anfallenden Grab- und Friedhofsunterhaltsgebühren für die ganze satzungsgemäße Nutzungsdauer (bei Personen ab dem 6. Lebensjahr 15 Jahre) im Voraus zu entrichten sind. So kommen zu den Bestattungskosten rund 1.000 € zusätzlich, die die Angehörigen sofort zu entrichten haben.

Die Stadt Augsburg verlangt von den Angehörigen Gebühren für Leistungen, die folglich noch gar nicht erbracht wurden. Dieses Verfahren ist völlig unverhältnismäßig und hat mit Bürgerfreundlichkeit nichts mehr zu tun. Es ist auch mit der Begründung „Verwaltungsvereinfachung“, wie dies den Bürgern auf die Beschwerdeschreiben mitgeteilt wird, keineswegs zu rechtfertigen. Auch die Rechtmäßigkeit wird in Frage gestellt und muss geprüft werden. Das kommunale Abgabengesetz (KAG) geht bei der Gebührenbemessung für einen mehrjährigen Zeitraum von max. 4 Jahren aus. Spätestens nach diesem Zeitraum muss eine Kommune eine Neuberechnung der Gebühren vornehmen. Nachdem die Gebühren im Voraus abverlangt werden, können etwaige Gebührenerhöhungen oder Senkungen nicht mehr berücksichtigt werden. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Nutzer dar.

Mit freundlichen Grüßen

Margarete Heinrich  
Fraktionsvorsitzende

Willi Leichtle  
stellv. Vorsitzender,  
MdL a.D.

Dieter Benkard  
Stadtrat